
NEUFASSUNG DER SATZUNG

Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V.

**Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des GVSS e.V.:
am Donnerstag, dem 27. April 2017**

**Durch das Vereinsregister /Amtsgericht Charlottenburg-Berlin bestätigt und
eingetragen: am 05.09.2017**

S A T Z U N G

1.0 Name, Tätigkeitsbereich, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Gesamtverband Schadstoffsanierung" (GVSS) und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
- 1.2 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das europäische Ausland.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Berlin.

2.0 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von in der Schadstoffsanierung engagierten natürlichen Personen, Gesellschaften und juristischen Personen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie dem europäischen Ausland.
Er fördert und vertritt die ideellen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Schadstoffsanierungsbranche.
- 2.2 Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.2.1 Weiterentwicklung der Entsorgungs- und Sanierungstechnik von Asbest-Produkten und anderen Schadstoffen unter den besonderen Gesichtspunkten des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
 - 2.2.2 Förderung der Forschung und Entwicklung neuer Technologien durch Zusammenarbeit mit in der Forschung tätigen Organisationen, Instituten, Sachverständigen und anderen Personen
 - 2.2.3 Qualitätssicherung und Optimierung von Sanierungsleistungen
 - durch Entwicklung und Etablierung geeigneter Zertifizierungssysteme
 - durch die Information seiner Mitglieder über Neuerungen technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Art auf allen relevanten Gebieten sowie sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher fachbezogener Bedeutung
 - durch die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern

- durch die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Hochschulen, Industrie und Handel

2.2.4 Information und Beratung

- Information und Beratung von Bauherren, Verbraucher- und anderen Organisationen sowie sonstigen Interessenten über das Leistungsspektrum der Mitglieder
- Teilnahme als Aussteller an Fachmessen und Veranstaltungen anderer Organisationen

2.2.5 Zentrale Interessenvertretung und Weiterentwicklung des gesetzlichen Regelwerkes

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit Institutionen, Behörden, Berufsgenossenschaften, anderen Verbänden und Organisationen gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung an, insbesondere:

- zur Weiterentwicklung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen sowie sonstigen Vorschriften und Regeln durch die Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen und Gremien
- zur Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen wie z. B. Messen und Kongresse

2.2.6 Förderung der Ausbildung des Nachwuchses

- durch Entwicklung und Förderung von beruflichen Qualifikationsprofilen
- durch Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, Universitäten, Kammern und Prüfinstituten.

2.2.7 Aus- und Weiterbildung

Angebot von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder und Externe, insbesondere in den Bereichen:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Bau- und Sanierungstechnik
- Richtlinien, Regelwerken, Gesetzgebung

2.3 Beteiligungen und Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann Beteiligungen an Unternehmen aller Art begründen, erwerben, belasten und veräußern.

Eine Mitgliedschaft in anderen Organisationen ist zulässig.

Die Entscheidungen hierüber obliegen der Mitgliederversammlung.

2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstände und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hiervon ausgenommen ist der Ersatz von notwendigen Auslagen, die einem Vereinsmitglied bei der Ausführung von Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks entstanden sind, sofern sie vorher von der Geschäftsführung genehmigt worden sind.

Sämtliche Tätigkeiten im Vorstand, den Organen und Ausschüssen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeführt.

3.0 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch natürliche Personen, Gesellschaften (z.B. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und juristische Personen, die im Vertretungsbereich gemäß 1.2 auf dem Gebiet der Gefahrstoffsanierung und Altlastenentsorgung im weitesten Sinne tätig sind.

3.2 Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

3.2.1 Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch natürliche und juristische Personen und Gesellschaften, wenn sie mindestens seit drei Jahren auf dem Gebiet der Asbestsanierung und/oder Sanierung von anderen Schadstoffen

- a) als ausführendes Sanierungsunternehmen oder
- b) als Ingenieurbüro, Gutachter oder Fachlabor tätig sind.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Anforderungsprofile und/oder Zertifizierungsrichtlinien definieren und verbindlich beschließen, welchen die ordentlichen Mitglieder entsprechen müssen.

Franchise-Organisationen und Konzerngesellschaften haben nur die Möglichkeit einer Mitgliedschaft.

3.2.2 Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von sonstigen im Bereich der Schadstoffsanierung interessierten und tätigen natürlichen oder juristischen Personen und Gesellschaften erworben werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Hersteller oder Händler von Maschinen, Geräten und Materialien, welche bei der Schadstoffsanierung zum Einsatz kommen
- Erbringer von für die Schadstoffsanierung erforderlichen, ergänzenden Dienstleistungen, z. B. Entsorgungsunternehmen
- Anwälte und Unternehmensberater
- Organisationen, Hochschulen und Verbände

3.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Mit dem Aufnahmeantrag sind alle zum Nachweis der Beitrittsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3.4. Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen durch Vorstand und Geschäftsführung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Eine entsprechende Abstimmung kann auch auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.

3.5 Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt.
Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsführung erfolgen.
- bei endgültiger Aufgabe des Interesses an oder der Tätigkeit in der Schadstoffsanierung.
Der Zeitpunkt solcher Ereignisse ist der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres nach Eingang der Mitteilung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Aufgabe der Tätigkeit.
- bei Konkursantrag oder Vergleichseröffnung über das Vermögen des Mitgliedes.
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied

- trotz wiederholter Aufforderung die satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt
- mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Verein länger als 6 Monate mit einer Zahlung im Rückstand ist
- die Interessen oder das Ansehen des Vereins und/oder einzelner Mitglieder nachhaltig verletzt
- den für die Neuaufnahme von Mitgliedern geltenden Beitrittsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gerecht wird

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist eine Berufung zu einem anderen Vereinsorgan nicht möglich. Die Einlegung eines Rechtsmittels im ordentlichen Rechtsweg hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden von dessen Ausscheiden nicht berührt.

Vom Verein an seine Mitglieder erteilte Lizenzen, Zertifizierungen u. ä. werden mit dem Ausscheiden aus dem Verein aberkannt und müssen dem Verein innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausscheiden zurückgegeben werden. Sie dürfen nach dem Ausscheiden von dem ehemaligen Mitglied nicht mehr verwendet werden.

3.6 Rechte der Mitglieder

3.6.1 Alle Mitglieder haben Anspruch auf Information und Beratung durch den Verein. Dazu gehört auch die Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse der in den Ausschüssen geleisteten Arbeiten.

3.6.2 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied ist nur stimmberechtigt, wenn die dem Verein gegenüber bestehenden finanziellen Verpflichtungen nachweislich eingehalten sind.

3.6.3 Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3.6.4 Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Fachausschüssen und Arbeitsgruppen des Vereines mitzuwirken.

3.7 Pflichten der Mitglieder

3.7.1 Jedes Mitglied hat die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen. Die von den Organen des Vereines gefassten, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben liegenden, Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

3.7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung des Vereins die zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen.

3.7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der Rechtsform ihres Unternehmens und der gesetzlichen Vertretung der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

3.7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Vereins und/oder einzelner Mitglieder schaden könnten.

3.7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit die für die Schadstoffsanierung geltenden Gesetze, Verordnungen, Regeln und Richtlinien einzuhalten. Etwaige Verstöße können als verbandsschädigendes Verhalten bewertet werden.

3.7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzten und beschlossenen Beiträge fristgemäß zu bezahlen.

4.0 Organe

4.0.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, bestehend aus einem Vorstandsvorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

4.0.2 Die Tätigkeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

4.0.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist allzuständig und hat Delegierungsbefugnis. Die Hauptaufgaben sind:

- die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder aus dem Mitgliederkreis vorgelegten Beschlussvorlagen, Beratungsgegenstände und Anträge
- die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
- die Bestellung bzw. Entlassung der Geschäftsführung aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes
- die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Erhebung von Umlagen
- die Wahl von Rechnungsprüfern und die Entgegennahme deren Berichte
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (sie bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
- Beschluss von Zertifizierungsrichtlinien, Anforderungsprofilen, Aufnahmekriterien
- die Auflösung des Vereins.

4.1.2 Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

4.1.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden ferner statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder. Der Antrag muss schriftlich an die Geschäftsführung unter Nennung der ihn stützenden Mitglieder und unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes gestellt werden. Nach Antragseingang ist innerhalb einer Frist von drei Wochen zur Mitgliederversammlung einzuladen; sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Antragsingang stattfinden.

- 4.1.4 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. in seinem Auftrag von der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist einberufen.
- 4.1.5 Eine Erweiterung der Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn ein Drittel der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Erhebung von Umlagen, für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie für die Bestellung bzw. Entlassung der Geschäftsführung.

- 4.1.6 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, bei deren Verhinderung der älteste anwesende Vertreter eines stimmberechtigten Mitglieds.
- 4.1.7 Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Abweichend hiervon steht den ausführenden Sanierungsunternehmen (gemäß Pkt. 3.2.1. a) ein Mehrfachstimmrecht von 2 Stimmen je Mitglied zu.
Das Mehrfachstimmrecht ist nur einheitlich auszuüben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
Die Stimmrechtübertragung auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Geschäftsführung ist hierüber rechtzeitig zu unterrichten.

Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 4.1.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen der Wahl in nicht geheimer Abstimmung per Akklamation einstimmig zu.

4.1.9 Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand bestimmt die Richtlinie der Vereinsarbeit, insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- über alle wichtigen Vorgänge und Probleme in periodischen Sitzungen zu beraten und Beschlüsse zu fassen
- Richtlinien für die Tätigkeit der übrigen Organe sowie der Geschäftsführung festzulegen
- Vorschläge zur Beitragsordnung zu machen
- der Mitgliederversammlung Empfehlungen für die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführung auszusprechen
- der Mitgliederversammlung Empfehlungen über die Errichtung und Auflösung von Fachausschüssen auszusprechen

4.2.2 Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten

4.2.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Gewählt werden können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen oder leitende Mitarbeiter der ordentlichen Mitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Verein oder mit dem Wegfall der Funktion beim Mitglied endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied

des Vereins bzw. einen Inhaber, ein Vorstandsmitglied, einen Geschäftsführer, einen Prokuristen oder einen leitenden Mitarbeiter der ordentlichen Mitglieder bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4.2.4 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. in seinem Auftrage von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einberufen.

4.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden gefasst.

4.2.6 Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

4.2.7 Der Vorstand hat die Einhaltung dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins zu überwachen.

4.3 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

4.3.1 Zur Behandlung bestimmter fachlicher Fragestellungen, die eine ständige Arbeit erwarten lassen, kann die Mitgliederversammlung die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen beschließen.

4.3.2 Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Fachausschüssen und Arbeitsgruppen des Vereins mitzuwirken

4.3.3 Die Obmänner und deren Stellvertreter

4.3.3.1 Jeder Fachausschuss wählt seinen Obmann und dessen Stellvertreter aus den Reihen seiner ordentlichen Mitglieder bzw. einen fachkundigen Vertreter eines Mitgliedes.

4.3.3.2 Die Amtszeiten der Obmänner und deren Stellvertreter betragen jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4.3.3.3 Die Obmänner vertreten die Interessen der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen und berichten mindestens einmal pro Jahr über die Arbeit der Ausschüsse an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

4.3.4 Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4.4. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

4.4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4.4.2 Der Vorstand und die Geschäftsführung haben alljährlich der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben vollständig und ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen und einen Jahresabschluss sowie für das Folgejahr einen Haushaltsplan als Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung aufzustellen.

4.4.3 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bzw. deren vorstandsfähigen Funktionsträgern (gemäß Pkt. 4.2.3) zwei Rechnungsprüfer.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

4.4.4 Die Rechnungsprüfer prüfen die Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bücher und der Kasse. Sie können sich bei der Durchführung ihrer Aufgabe eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Bestätigung der Prüfung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

4.5 Die Geschäftsführung

4.5.1 Die Durchführung der Vereinsaufgaben obliegt der Geschäftsstelle, die unter Leitung des Geschäftsführers steht.

4.5.2 Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmacht.

Er vertritt den Verein nach außen bei Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

4.5.3 Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Aktenmaterial, soweit es im Rahmen der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben Informationen über einzelne Firmen enthält, von Unbeteiligten, auch von Organen des Vereins, nicht unbefugt verwertet werden kann.

4.5.4 Die Geschäftsführung hat die Aufgaben der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen zu koordinieren.

4.5.5 Der Geschäftsführer kann im Rahmen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe eines von dem Vorstand festgelegten Betrages verpflichten. Darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied treffen.

5.0 Beiträge

Zur Deckung der laufenden und sonstigen Aufwendungen wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und weitere Einzelheiten regelt eine auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

6.0 Auflösung

6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von wenigstens vier Fünftel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Einladung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe des Auflösungsbegehrens zu erfolgen. Anträge auf Auflösung kann der Vorstand oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder stellen.

6.2 Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus vier stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Liquidationsausschuss, dem die Durchführung aller zur Abwicklung der Liquidation und aus Anlass derselben notwendig erscheinenden Maßnahmen obliegt.

6.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Berlin.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. Eine unwirksame Regelung ist in einem solchen Fall unter Berücksichtigung des Zweckes und des Sinnes des Vereins dieser Satzung anzupassen.

Gez.
Christoph Hohlweck
Vorsitzender

Gez.
Hans-Dieter Bossemeyer
1. stellv. Vorsitzender

Gez.
Sandra Giern
Geschäftsführerin